

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.05.1927

Geschäftszahl

B392/26; B438/26

Sammlungsnummer

802

Rechtssatz

Durch die Aufforderung an den ehelichen Vater eines konfessionslosen Kindes, ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis zu bestimmen, in welchem dieses Kind Religionsunterricht erhalten soll, ist die Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit verletzt worden.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain ist nicht jeder Unterschied zwischen anerkannter und nichtanerkannter Religionsgemeinschaft beseitigt worden.

Religion ist als Pflichtgegenstand in der Volksschule durch den Staatsvertrag von St. Germain nicht beseitigt worden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1927:B392.1927